

bung die Szepterinvestitur, wie sie im Wormser Konkordat eingeführt worden ist, schon in Mouzon konzedieren können. Aber man hegte andere Absichten und vertrat weiterhin den rigoristischen Standpunkt.

Calixt II. hat daraus kein Hehl gemacht. Weniger Wert soll in diesem Zusammenhang auf die Synodalbeschlüsse gelegt werden, die er 1112 in Vienne verkündet hatte ^{146a}). Sie mochten 1119 weit zurückliegen. Aber im Sommer dieses Jahres, vor den Verhandlungen von Straßburg, hatte er in Toulouse ein Konzil abgehalten, und einer der dort angenommenen Canones lautete: *Nullus clericorum pro ecclesiasticis beneficiis servire laicis compellatur* ¹⁴⁷). Man hat den Satz dahin gedeutet, daß die Übertragung der Temporalien für den Geistlichen kein Lehensverhältnis begründen dürfe ¹⁴⁸). Ist indessen *servire* soviel wie *hominium facere*? Die Tragweite des Wortes ist nicht ganz klar. Da die weltliche Macht südlich der Loire in viele Fürstentümer zersplittert war, konnten die Reformer hier kühner vorgehen ¹⁴⁹), und in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse, auf die die Canones gemünzt gewesen sind, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß durch den zitierten Passus Leistungen aus dem Kirchengut an Laien verboten worden sind. Dazu paßt, daß auf dem Konzil, dessen Akten nicht vollständig überliefert sind, vielleicht auch die Temporalieninvestitur verdammt worden ist. Wenigstens schrieb Calixt darüber an Volk und Klerus von Hildesheim: *Ibi per Dei gratiam investitura penitus damnata est* ¹⁵⁰). Mögen die südfranzösischen Vorgänge etwas dunkel sein, so fällt helles Licht auf die Reimser Synode, die unter der Leitung des Papstes vor und nach der mißglückten Zusammenkunft von Mouzon stattfand ¹⁵¹). Wozu er den Kaiser nicht hatte bestimmen können, das wollte Calixt jetzt als allgemeines Kirchengesetz proklamieren. Aber der Versuch, ausdrücklich auch die *investitura ecclesiasticarum possessionum per manum laicam* zu verbieten, schlug fehl. Einige Kleriker

^{146a}) S. o. S. 421, Anm. 128.

¹⁴⁷) Mansi 21, 227, can. 6.

¹⁴⁸) S. zuletzt Becker S. 132.

¹⁴⁹) An einer gründlichen, zusammenfassenden Kirchengeschichte Südfrankreichs im 11. und 12. Jahrhundert fehlt es. Neben Schwarz, ZKG. 42 (1923) 255—328, und 43 (1924) 92—150, vgl. vor allem Schieffer, Die päpstlichen Legaten, und A. Dupont, Les cités de la Narbonnaise première depuis les invasions germaniques jusqu' à l'apparition du consulat (1942). A. Fliche, Premiers résultats d'une enquête sur la réforme grégorienne dans les diocèses français, Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes-rendus des séances de l'année 1944, S. 162—180, zeichnet ein zu günstiges Bild, gestützt auf das Schweigen der Quellen; da, wo sie sprechen, kommt jedenfalls wenig Erfreuliches an den Tag.

¹⁵⁰) JL. 6717, Migne PL. 163, 1113, nur 22.

¹⁵¹) Zum Folgenden vgl. wieder die Relatio Hessonis.